

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltung

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrags schliesst die Anerkennung der AGB von DV Bern AG (nachfolgend DV Bern) durch die Auftraggeberin (nachfolgend Leistungsbezügerin) ein.

2 Abnahmeverfahren

2.1. Die Leistung gilt als abgenommen, falls die Ergebnisse der Leistungserbringung ganz oder teilweise produktiv eingesetzt werden.

3 Vergütung

3.1. DV Bern erbringt die Leistung nach Aufwand oder zum Festpreis.

3.2. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und/oder dem Vertrag.

3.3. Wird die Leistung zu einem Festpreis angeboten, ist der im Vertrag festgelegte Zahlungsplan massgebend.

3.4. Rechnungen für Dienstleistungen, Wartung und Lizenzen werden, sofern nichts anderes vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) ausgestellt und sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Rechnungen für Handelswaren werden, sofern nichts anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) ausgestellt und sind innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

3.5. Die erbrachten Leistungen werden der Leistungsbezügerin zuzüglich allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Spesen und Barauslagen von DV Bern können zusätzlich verrechnet werden.

3.6. Leistungen im Auftrag des Kunden, die an Wochentagen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr zu erbringen sind, werden mit einem Zuschlag von 50% des ordentlichen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

3.7. Leistungen im Auftrag des Kunden, die an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zu erbringen sind, werden mit einem Zuschlag von 100% des ordentlichen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

3.8. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei vorliegend begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Leistungsbezügerin, behält sich DV Bern das Recht vor, die noch ausstehenden Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

4 Haftung

4.1. Die DV Bern haftet nicht für weitergehende oder andere Schäden als die im Vertrag vorgesehenen. Insbesondere nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Verdienstaussfall oder Ansprüche Dritter.

4.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

4.3. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung im Sinne von Art. 100 Abs.1 OR.

5 Geheimhaltung

5.1. Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

5.2. Die DV Bern kann vertrauliche Informationen innerhalb der DV Bern verwenden und gewährleistet eine entsprechend vertrauliche Behandlung innerhalb der DV Bern.

5.3. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Abbruch der Vertragsverhandlungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

6 Abwerbverbot

6.1. Das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der DV Bern wird durch allfällige Einsätze direkt bei der Leistungsbezügerin nicht beeinflusst. Die Leistungsbezügerin verpflichtet sich, keine Arbeitnehmenden der DV Bern weder direkt noch indirekt, aktiv oder passiv, abzuwerben. Diese Verpflichtung überdauert auch den Ablauf des Vertrages um mindestens 12 Monate.

6.2. Bei Verletzung der Bestimmung (6.1) verpflichtet sich die Leistungsbezügerin zur Zahlung einer Entschädigung in der Höhe eines Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeitenden an die DV Bern.

7 Mitwirkung der Leistungsbezügerin

- 7.1. Die Leistungsbezügerin hat der DV Bern den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung.
- 7.2. Die Leistungsbezügerin stellt sicher, dass die Leistungen der DV Bern sowohl Vertrags als-auch gesetzeskonform sind.
- 7.3. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart
- 7.4. Die Leistungsbezügerin erbringt die ihr obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

8 Urheberrecht

- 8.1. Die Leistungsbezügerin hat das Recht, nach Absprache mit der DV Bern, die ihr von der DV Bern erbrachten Dienstleistungen und die für sie dabei erstellten Arbeitsergebnisse für ihren eigenen Gebrauch bestimmungsgemäss zu Arbeitszwecken zu nutzen.
- 8.2. Die Leistungsbezügerin ist nicht berechtigt, die von der DV Bern erstellten Arbeitsergebnisse bzw. allfällige von der Leistungsbezügerin vorgenommene eigene Weiterentwicklungen weiterzugeben.
- 8.3. Alle Rechte an allfälligen Erfindungen, insbesondere alle Urheber- und andere Schutzrechte an Produkten, Verfahren, Methoden, Ideen, Know-how, Konzepten, Dokumentationen etc., welche von der DV Bern bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden verwendet, entwickelt, verbessert oder sonst wie gebraucht oder eingesetzt werden, stehen ausschliesslich der DV Bern zu und können von der DV Bern für sich und andere Kunden weiter in beliebiger Weise genutzt werden.

9 Lieferfristen

- 9.1. DV Bern bemüht sich stets die genannten Lieferfristen, auch bei unvorhersehbaren Erschwernissen, einzuhalten. Für Lieferverzögerungen können, sofern nichts anders vertraglich vereinbart, keine Konventionalstrafen oder Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.
- 9.2. Zur Einhaltung der Lieferfrist wird eine allfällige Obliegenheit resp. Mitwirkungspflicht der Leistungsbezügerin vorausgesetzt.

10 Gewährleistung

- 10.1. Die DV Bern gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Leistungsbezügerin auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen darf.
- 10.2. Die Gewährleistung der DV Bern entfällt, falls ein Verschulden seitens der Leistungsbezügerin besteht.
- 10.3. Liegt ein Mangel vor, kann die Leistungsbezügerin unentgeltliche Nachbesserung verlangen.
- 10.4. Die Gewährleistung wird insbesondere für Fehler, Störungen und sonstige Mängel, die auf höhere Gewalt, nicht bestimmungsgemässe Nutzung, einseitige Änderungen an der Einsatzumgebung, ungeeignete Systemvoraussetzungen, Umweltbedingungen am Standort, Fehler in der Stromversorgung oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
- 10.5. Mängel sind innert 30 Tagen nach Entdeckung zu melden. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Abnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den in Stand gestellten Teil neu zu laufen, sie verlängern sich um maximal ein Jahr über die ursprüngliche Gewährleistungsfrist hinaus. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden
- 10.6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

11 Erfüllungsort

- 11.1. Erfüllungsort für die Leistungen der DV Bern ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung, ist es die Adresse der DV Bern.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 12.2. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.
- 12.3. Der Gerichtsstand ist der Sitz der DV Bern, sofern im Vertrag nicht etwas Abweichendes festgehalten ist.